



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –**

### **Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) letzte Woche ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert hat und nun auch gesunden Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren eine mRNA-Impfstoffdosis gegen COVID-19 empfiehlt, wie sie mit dieser Empfehlung in ihrer Impfkampagne umzugehen gedenkt, ob sie nach der Gruppe der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen ab Herbst jetzt auch für die Gruppe der 5- bis 11-jährigen Kinder die Impfung gegen COVID-19 wieder als Zugang zu Freizeitaktivitäten voraussetzen wird und über welche Erkenntnisse bzw. Modellierungen sie verfügt, die die Wiedereinführung von Grundrechtseinschränkungen, vulgo Coronaschutzmaßnahmen genannt, ab Herbst rechtfertigen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Am 27. Mai 2022 informierte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die bayerischen Impfzentren über die Regierungskoordinatoren über die generelle STIKO-Empfehlung für fünf- bis elfjährige Kinder. Der Staat hat die verfassungsrechtliche Pflicht, Leben und Gesundheit zu schützen. Die Bekämpfung der Pandemie und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bleiben daher vordringliche Ziele. Infektionsschutzmaßnahmen werden getroffen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Die Regelungen werden schrittweise derart angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist.

Dies wird von der Staatsregierung laufend überprüft. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet.

Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Herbst oder Winter erforderlich sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Soweit Schutzmaßnahmen erforderlich sein sollten, wird die Staatsregierung bei deren Ausgestaltung wissenschaftliche Erkenntnisse ebenso berücksichtigen wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen.